

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 26 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) wird die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (5) Der Kreisjugendrat wird zum 01.Juli 2020 gebildet.
- (6) Die Wahlperiode beträgt im Regelfall 2 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Kreisjugendrates, die wiederum in Abhängigkeit von der turnusmäßigen Wahl und Konstituierung der städtischen Jugendgremien im Rahmen einer kreisweit durchgeführten Jugendkommunalwahl erfolgt. Der Kreisjugendrat bleibt so lange im Amt, bis sich der neu gewählte Kreisjugendrat konstituiert hat.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Sprecherteam ist bei der ersten Sitzung des Kreisjugendrates der jeweiligen Wahlperiode zu wählen. Die Amtsperiode richtet sich nach der Länge der Wahlperiode.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.